



# Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa  
Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 16 · Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 27. Februar 2024 · Nummer 07

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHER TEIL

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters des  
Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa  
zur Wahl des Kreistages des Landkreises  
Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa  
am 09. Juni 2024

Seite 1

Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen auf  
dem Gebiet der Schlachtier- und  
Fleischuntersuchung

Seite 4

## AMTLICHER TEIL

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa

### zur Wahl des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa am 09. Juni 2024

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 26.02.2024, diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 07. Februar 2024, inhaltliche Fehler im Punkt 9 werden berichtigt.

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

#### I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

- Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) finden die Wahlen (Hauptwahlen) - der Abgeordneten des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa am **Sonntag, den 09. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

#### II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern den Wahltermin für die vorgenannte Wahl durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

#### Wahl der Abgeordneten des Kreistages für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

1. **Anzahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten**  
Es sind insgesamt **50** Kreistagsabgeordnete zu wählen.

#### 2. Wahlkreise

Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat am 22.11.2023 durch Beschluss Nr. 408-44/2023 das Wahlgebiet (112.336 Einwohner) in **sechs** Wahlkreise eingeteilt:

- |              |                                                                                            |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wahlkreis 1: | Stadt Guben, (16.296 Einwohner);                                                           |
| Wahlkreis 2: | Stadt Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), (17.828 Einwohner);                                  |
| Wahlkreis 3: | Stadt Spremberg/Grodtk, (21.544 Einwohner);                                                |
| Wahlkreis 4: | Amt Burg (Spreewald), Amt Peitz/Picnjo, Gemeinde Schenkendöbern, (23.252 Einwohner);       |
| Wahlkreis 5: | Amt Döbern-Land, Gemeinde Neuhausen/Spree (15.243 Einwohner);                              |
| Wahlkreis 6: | Stadt Drebkau/Drjowk, Gemeinde Kolkwitz/Golkojce, Stadt Welzow/Wjelcej (18.173 Einwohner). |

## IMPRESSUM

Herausgeber:  
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa  
– Der Landrat –

Verantwortlich:  
Landrat des Landkreises Spree-Neiße/  
Wokrejs Sprjewja-Nysa,  
Heinrich-Heine-Straße 1,  
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca),  
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088  
www.landkreis-spree-neisse.de,  
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter [www.lkspn.de](http://www.lkspn.de) -> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzel Exemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter [pressestelle@lkspn.de](mailto:pressestelle@lkspn.de) bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

### 3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbenden** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

**Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr,**

beim

**Kreiswahlleiter**  
**Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa**  
 Raum A.2.08  
 Heinrich-Heine-Str. 1  
 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)

**schriftlich** eingereicht werden.

### 4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist mir durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

### 5. Einreichung von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann mehrere wahlkreisbezogene Wahlvorschläge (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlkreisbezogenen Wahlvorschlages trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigte. Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können nur einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag einreichen.

### 6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach **Vordruckmuster 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,

b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **12** Bewerberinnen und Bewerber

ber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

### 6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

### 7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.

b) Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).

c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster **7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

### 7.2 Zur Wählbarkeit

#### 7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

#### 7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder

- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist.

**Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster **8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

## 8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 **Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliederschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Vordruckmuster **9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

## 9. Unterstützungsunterschriften

### 9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im 20. Deutschen Bundestag oder im 7. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

### 9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der **nicht** nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen.

(Siehe Nummer 9.2.6)

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

**Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,**

bei den

**zuständigen Wahlbehörden**

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 9.2.3) sind den zuständigen Wahlbehörden spätestens bis zum

**Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,**

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei den **zuständigen Wahlbehörden** aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar



oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16 Uhr**,

schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

### 10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **04. April 2024, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

### 11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss beschließt spätestens am 12.04.2024 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlG verwiesen.

### III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden, Sie finden sie auch auf der Internetseite [www.wahlen.brandenburg.de](http://www.wahlen.brandenburg.de).

**Brase**  
Kreiswahlleiter

## Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlacht- und Fleischuntersuchung

Gültig ab 01. März 2024

### Gebühren für die Schlacht- und Fleischuntersuchung (in Euro €)

Tier-/Tätigkeitsart	Gewerbliche Schlachtung								
	Gebühr (Lebend- und Fleischbeschau)	Sondertarif: nur Lebendbeschau <sup>3)</sup>	Sondertarif: nur Fleischbeschau ggf. inkl. Beprobung <sup>3)</sup>	Gebühr außerhalb der Untersuchungszeit <sup>1)</sup>	Sondertarif: nur Lebendbeschau <sup>3)</sup>	Sondertarif: nur Fleischbeschau ggf. inkl. Beprobung <sup>3)</sup>	Gebühr an Sonn- und Feiertagen <sup>2)</sup>	Sondertarif: nur Lebendbeschau <sup>3)</sup>	Sondertarif: nur Fleischbeschau ggf. inkl. Beprobung <sup>3)</sup>
Rinder	19,50 €	3,90 €	15,60 €	28,10 €	5,60 €	22,50 €	33,20 €	6,60 €	26,60 €
Schweine (einschließlich Trichinenuntersuchung)	15,00 €	1,85 €	13,15 €	18,50 €	2,50 €	16,00 €	20,70 €	3,00 €	17,70 €
Schafe/Ziegen	7,90 €	1,60 €	6,30 €	10,90 €	2,20 €	8,70 €	12,60 €	2,50 €	10,10 €
Einhufer (einschließlich Trichinenuntersuchung)	27,40 €	5,20 €	22,20 €	39,20 €	7,60 €	31,60 €	46,20 €	9,00 €	37,20 €
Erlegtes Haarwild (ohne Trichinenuntersuchung)	9,80 €	2,00 €	7,80 €	13,60 €	2,70 €	10,90 €	15,90 €	3,20 €	12,70 €
Wildschwein (einschließlich Trichinenuntersuchung*)	9,80 €	2,00 €	7,80 €	13,60 €	2,70 €	10,90 €	15,90 €	3,20 €	12,70 €
Sonstiges Haarwild (einschließlich Trichinenuntersuchung)	19,00 €	2,00 €	17,00 €	22,80 €	2,70 €	20,10 €	25,10 €	3,20 €	21,90 €
<b>Einzel-tierzuschlag (bis 5 Tiere pro Schlachtstätte)</b>	<b>3,50 €</b>	<b>0,70 €</b>	<b>2,80 €</b>	<b>5,30 €</b>	<b>1,10 €</b>	<b>4,20 €</b>	<b>6,30 €</b>	<b>1,30 €</b>	<b>5,00 €</b>

Abweichend von den o. g. Gebührensätzen gilt bei Schlachtungen im Herkunftsbetrieb (u. a. Kugel-/Bolzenschuss) nachfolgende Gebühr:

Tier-/Tätigkeitsart	Standardgebühr	Gebühr außerhalb der Untersuchungszeit <sup>1)</sup>	Gebühr an Sonn- und Feiertagen <sup>2)</sup>
Schlachtung im Herkunftsbetrieb** exkl. Trichinenuntersuchung	50,00 €	60,00 €	65,00 €
Trichinenuntersuchung			9,20 EUR

Hausschlachtung						
Tier-/Tätigkeitsart	Standard- gebühr (Fleischbeschau)	<u>Sondertarif:</u> <u>Durchführung</u> <u>Lebendbeschau</u> <sup>3)</sup>	Standard- gebühr außerhalb der Unter- suchungszeit <sup>1)</sup>	<u>Sondertarif:</u> <u>Durchführung</u> <u>Lebendbeschau</u> <sup>3)</sup>	Standard- gebühr an Sonn- und Feiertagen <sup>2)</sup>	<u>Sondertarif:</u> <u>Durchführung</u> <u>Lebendbeschau</u> <sup>3)</sup>
Rinder	16,00 €	3,90 €	22,80 €	5,60 €	26,90 €	6,60 €
Schweine (einschließlich Trichinenuntersuchung)	14,70 €	1,80 €	21,10 €	3,40 €	24,90 €	4,40 €
Schafe/Ziegen	6,70 €	1,60 €	9,00 €	2,20 €	10,40 €	2,50 €
Einhufer (einschließlich Trichinenuntersuchung)	28,30 €	5,20 €	41,20 €	8,40 €	48,90 €	10,40 €
Erlegtes Haarwild (ohne Trichinenuntersuchung)	8,20 €		11,20 €		13,10 €	
Wildschwein (einschließlich Trichinenuntersuchung*)	8,20 €		11,20 €		13,10 €	
Sonstiges Haarwild (einschließlich Trichinenuntersuchung)	17,40 €		20,40 €		22,30 €	
Wildschwein (nur Trichinenuntersuchung*)						9,20 €
Sonstiges Haarwild (nur Trichinenuntersuchung)						9,20 €
<b>Einzeltierzuschlag (bis 5 Tiere pro Schlachtstätte)</b>	<b>3,50 €</b>	<b>0,90 €</b>	<b>5,30 €</b>	<b>1,30 €</b>	<b>6,30 €</b>	<b>1,60 €</b>

\* Gemäß Beschluss des Kreistages im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ist die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen bis zum 31.03.2025 ausgesetzt.

\*\* Hinweis: Zzgl. Kosten für die Beantragung einer Schießeraubnis (Veterinäramt), Kosten für Schießeraubnis (Waffenbehörde) und anfallender Fahrkosten gemäß Fahrkostenpauschale.

Fleischuntersuchungen von Geflügel sowie weiteren in der Anlage zum Tarifvertrag TV-Fleischuntersuchung nicht genannten Tieren				
		Standardgebühr	Gebühr außerhalb der Untersuchungszeit <sup>1)</sup>	Gebühr an Sonn- und Feiertagen <sup>2)</sup>
<b>Kategorie 1 (0 - 2,5 kg)</b>	u. a. Tauben, Wachteln, Hühner, Suppenhühner	0,06 €	0,07 €	0,08 €
<b>Kategorie 2 (2,5 kg - 6,0 kg)</b>	u. a. Puten, Enten, Gänse	0,20 €	0,24 €	0,26 €
<b>Kategorie 3 (&gt; 6 kg)**</b>		1,90 €	2,28 €	2,47 €

\*\*\* Hinweis: gilt nicht für Farmwild

Probenahme zwecks sonstiger Untersuchung von Tieren	
BSE	14,50 €
TSE	8,00 €
Bakteriologische Untersuchung, Rückstandsuntersuchung	16,30 €

1) wenn die Untersuchung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttagen durchgeführt wird  
2) wenn

- die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18:00 Uhr und 07:00 Uhr, an Sonnabenden nach 15:00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird (mind. Fleischbeschau)  
- das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht

- die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern 1 Stunde bei anderen Schlachttieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann

3) Der Sondertarif ist nur anzuwenden, wenn abweichend von der Standarduntersuchung nur eine Teilleistung im Landkreis durchgeführt wird oder im Fall der Hausschlachtung zusätzlich eine Schlachtieruntersuchung erfolgt.

Für Tätigkeiten, die im oben genannten Gebührenverzeichnis keine Entgelte enthalten sind (z. B. Fleischuntersuchungen bei Kaninchen), werden Gebühren in Höhe des tatsächlichen Zeitaufwandes erhoben. Hierbei gilt ein Stundensatz von 50,45 € Findet die Untersuchung auf Verlangen in der Zeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr statt, erhöht sich der Stundensatz auf 60,55 €. Bei Untersuchungen an Sonn- und Feiertagen

erhöht sich der Stundensatz auf 65,60 €. Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes sind Fahrzeiten nicht zu berücksichtigen. Diese werden über die allgemeine Fahrkostenpauschale abgegolten. Bei allen Untersuchungen, bei denen Fahrtaufwendungen anfallen, wird zusätzlich eine Fahrkostenpauschale als Wegstreckenentschädigung erhoben.

**Wegstreckenentschädigung****Fahrtkostenpauschale**

23,20 €

## Gesetzliche Grundlagen:

Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel zur Änderung der VO (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 07.04.2017, S. 1)

Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl.I), [Nr. 11], S. 246), in der zurzeit gültigen Fassung

Gebührenordnung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (GebOMSGIV) vom 19. April 2017 (GVBl. II Nr. 23), in der zurzeit gültigen Fassung

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**